

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Märkische Golfclub GmbH

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage für alle von der Märkische Golfclub GmbH, nachfolgend nur Betreiber genannt, geschlossenen Nutzungsverträge, mit den jeweiligen Vertragspartnern, im folgenden nur Mitglieder genannt, unabhängig in welchem Umfang die Nutzung der Anlage des Betreibers, im Kennitzer Schmiedeweg 1, 14542 Werder / OT Kennitz auch bekannt als der Märkischen Golfclub Potsdam vereinbart wird.

§ 1 Hausordnung

- (1) Jedes Mitglied erklärt sich mit dem Betreten der Anlage der Märkischen Golfclub GmbH mit den Bestimmungen der Spiel-, Platz- und Hausordnung (A-Z Broschüre) einverstanden. Die jeweils aktuelle Fassung der A-Z Broschüre hängt im Clubhaus aus. Die A-Z Broschüre kann insbesondere Regelungen über Bekleidung, Geräternutzung, Nutzungszeiten und Verhalten in der Golfanlage enthalten.
- (2) Während der Öffnungszeiten erfolgt die Betreuung durch das Personal des Betreibers. Das Personal des Betreibers ist berechtigt, gegenüber jedem Mitglied Weisungen zu erteilen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes sowie der Ordnung und Sicherheit notwendig ist. Den Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Vertragslaufzeit, -beendigung | Ordentliche Kündigung

- (1) Die Nutzung wird nur für Zeiträume von Kalenderjahren vereinbart, mindestens ein Kalenderjahr. Wird die Nutzung ab Juli eines Kalenderjahres vereinbart, so hat diese eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember des Folgekalenderjahres.
- (2) Die jeweils vereinbarte Vertragslaufzeit ist eine Mindestvertragslaufzeit. Sollte von einer der Parteien die Nutzung nicht fristgerecht vor Ablauf der jeweils geltenden Vertragslaufzeit schriftlich ordentlich gekündigt werden, verlängert sich die Laufzeit um ein weiteres Kalenderjahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende der jeweils geltenden Vertragslaufzeit.

§ 3 Preis | Fälligkeit

- (1) Der Nutzungspreis ist als Kalenderjahrespreis zu vergüten. Der Kalenderjahrespreis fällt in voller Höhe an, sofern der Vertrag bis einschließlich Juni eines Kalenderjahres geschlossen wird. Bei Vertragsschluss ab Juli eines Kalenderjahres, ist die Hälfte des Kalenderjahrespreises für das Kalenderjahr des Vertragsschlusses zu entrichten. Der Beitrag wird mit Vertragsschluss fällig sowie in der Folge mit dem 31. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Der Kalenderjahrespreis ist bargeldlos an den Betreiber zu zahlen.
- (3) Der Kalenderjahrespreis ist unabhängig von der Intensität der Nutzung der Anlage durch das Mitglied in voller Höhe zu zahlen. Das Mitglied kann den Preis weder mindern noch zurückfordern, wenn es die angebotenen Leistungen nur teilweise oder gar nicht in Anspruch nimmt, unabhängig von den dafür verantwortlichen Gründen.
- (4) Der Kalenderjahrespreis kann nach Vereinbarung mittels Ratenzahlung gezahlt werden. Der Kalenderjahrespreis ist dann in 12 Monatsraten zu zahlen. Jede Monatsrate wird zum letzten Tag des jeweiligen Vormonats fällig. Bei Ratenzahlung erteilt das Mitglied ein widerrufbares SEPA Lastschrift Mandat. Für vom Mitglied verschuldete Rückbuchungen der Bankeinzüge berechnet der Betreiber diesem eine Gebühr von 5 €. Dem Mitglied bleibt der Nachweis eines geringeren oder gar keinen Schadens vorbehalten.

§ 4 Vertragsanpassung

Der Betreiber ist berechtigt, bei Verträgen deren Laufzeit die Mindestlaufzeit übersteigt oder bei einer automatischen Verlängerung der Mindestvertragslaufzeit, die jeweilige Kalenderjahrespreis ab dem zweiten Kalenderjahr der Vertragslaufzeit von Kalenderjahr zu Kalenderjahr wegen verändernder Marktbedingungen u.a. Änderungen der Umsatzsteuer oder der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes, anzupassen. Bei Preiserhöhungen, die den durchschnittlich prozentualen Anstieg der jeweils aktuellen durchschnittlichen bundesdeutschen Lebenshaltungskosten um das Doppelte übersteigen, steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu. Dies wird ihm vom Betreiber, in diesen Fällen in Textform, mitgeteilt. Geht die Kündigung nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Kündigungsrechts dem Betreiber in Textform zu, so ist das Recht zur Kündigung aufgrund der konkreten Preiserhöhung verwirkt. Das Mitglied kann auch nach Ablauf der Monatsfrist kündigen, wenn es nachweist, dass die Frist aufgrund nicht vom Mitglied zu vertretender Umstände versäumt wurde.

§ 5 Nutzungsberechtigung

- (1) Jedes Mitglied ist für die Golfanlage nutzungsrechtlich, sobald der Kalenderjahrespreis beim Betreiber eingegangen ist oder eine Zahlungsververeinbarung besteht.
- (2) Sofern der Kalenderjahrespreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit bezahlt wurde, hat der Betreiber das Recht, ein vorläufiges Nutzungsverbot zu verhängen.
- (3) Sofern im Rahmen einer Ratenzahlungsververeinbarung eine Monatsrate nicht innerhalb von 2 Wochen nach Fälligkeit bezahlt wurde bzw. sollten die Raten nicht ordnungsgemäß eingezogen werden können, oder es erfolgt eine Rücklastschrift, hat der Betreiber das Recht, ein vorläufiges Nutzungsverbot zu verhängen, bis alle bereits fälligen Raten ausgeglichen sind.
- (4) Die Spielberechtigung gilt nur für das jeweilige Mitglied und ist nicht übertragbar.
- (5) Die Spielberechtigung einer juristischen Person als Mitglied ist an eine von der juristischen Person einzusetzende natürliche Person gebunden. Diese einzusetzende natürliche Person muss mittels eines organschaftlichen oder arbeitsvertraglichen Rechtsverhältnisses an die juristische Person gebunden sein. Die einzusetzende natürliche Person darf von der juristischen Person zum Beginn eines Kalenderjahres benannt werden. Sofern die juristische Person bis einschließlich zum 31. Januar eines Kalenderjahres die einzusetzende natürliche Person nicht benannt hat, gilt die bisher eingesetzte natürliche Person als weiterhin eingesetzt. Ein Wechsel der eingesetzten natürlichen Person innerhalb eines Kalenderjahres ist ausgeschlossen. Sofern das organschaftliche oder arbeitsvertragliche Rechtsverhältnis zwischen der juristischen Person und deren eingesetzter natürlicher Person erlischt, erlischt auch die Spielberechtigung der eingesetzten natürlichen Person. Die juristische Person ist in diesem Fall verpflichtet, das Erlöschen des Rechtsverhältnisses dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen. Schäden, welche dem Betreiber aufgrund schuldhafter nicht rechtzeitiger

Anzeige entstehen, hat die juristische Person zu tragen. Es wird vermutet, dass bei nicht unverzüglicher Anzeige die Verzögerung schuldhaft verursacht wurde. Der juristischen Person hat die Möglichkeit, die fehlende Schuldhaftigkeit nachzuweisen. Die juristische Person ist im Falle des Erlöschens Spielberechtigung berechtigt, die Spielberechtigung für das restliche Kalenderjahr an eine neue natürliche Person zu binden.

§ 6 Leistungen | Einschränkung von Leistungen

- (1) Das Mitglied ist berechtigt, die Anlage des Betreibers zu den Öffnungszeiten entsprechend dem vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Die 9-Loch und die 18-Loch Golfplatzanlage darf jedoch nur nach Erwerb der Platzkarte genutzt werden.
- (2) Der Betreiber hat das Recht, jeden Teil der Anlage aus wichtigem Grund, wie besondere Sportveranstaltungen oder deren Vorbereitung, Pflege-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten, gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, Witterungsbedingungen oder ähnlichen Gründen, teilweise oder soweit erforderlich ganz, für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (3) Der Betreiber ist zu Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Der Betreiber wird diese Änderungen nur aus wichtigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Regularien im Golfsport, Vorgaben und Änderungen der Rechtsprechung, Vorgaben des Gesetzgebers, Gesetzesänderungen, behördlichen Anordnungen und/oder Auflagen sowie sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung.
- (4) Der Betreiber ist berechtigt, einzelne Leistungsangebote, nicht jedoch wesentliche Bestandteile der Gesamtleistung, zu verändern, sofern die Änderung unter der Berücksichtigung der Interessen des Betreibers für das Mitglied zumutbar ist.
- (5) Der Betreiber garantiert nicht dafür, dass dem Mitglied zu jeder Zeit alle gewünschten Spielmöglichkeiten/Startzeiten zur Verfügung stehen. Es werden lediglich so viele Startzeiten auf den Plätzen bereitgestellt, dass im Rahmen einer üblichen Auslastung mit einer Nutzungsmöglichkeit zu rechnen ist. Jedes Mitglied trifft die Obliegenheit auf Ermöglichung seiner Wunschnutzungszeit durch hinreichend rechtzeitige Reservierung hinzuwirken.
- (6) Startzeiten können ab Beginn einer Woche für die jeweils begonnene Woche reserviert werden. Reservierungen sind spätestens 24 Stunden vorher zu stornieren. Erfolgt die Stornierung nicht 24 Stunden vor Beginn der jeweiligen Startzeit, so wird das Mitglied mit einem pauschalen Servicebetrag in Höhe von 25 € belastet. Weist das Mitglied nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, schuldet das Mitglied lediglich den nachgewiesenen Betrag.
- (7) Ein Mitglied kann maximal für eine Spielgruppe von insgesamt vier Mitgliedern – ein Flight - reservieren. Für Reservierung gilt das zeitliche Prioritätsprinzip. Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Bevorzugung gegenüber einer zeitlich früheren Reservierung eines anderen Mitgliedes. Der Betreiber kann einem Mitglied die Möglichkeit zur Reservierung von Startzeiten für einen Zeitraum von drei Monaten beschränken, wenn ein Mitglied wiederholt in einem Zeitraum von 30 Tagen nicht innerhalb der Stornierungsfrist storniert oder die Reservierung ohne vorherige Stornierung verfallen lässt.
- (8) Für Startzeiten die nicht reserviert sind, gilt in der Leistungsreihenfolge der Mitglieder ebenfalls das zeitliche Prioritätsprinzip.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Betreiber kann den Vertrag fristlos außerordentlich aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt etwa vor wenn,
 - das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, von dem Betreiber diesbezüglich einmal gemahnt worden ist, ihm ein vorläufiges Nutzungsverbot erteilt wurde (vgl. § 3 Abs.2) und nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der zweiten Mahnung der Zahlungseingang beim Betreiber erfolgt ist.
 - das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung durch den Betreiber gegen die gültigen Spiel-, Platz- oder Hausordnungen des Betreibers wiederholt verstößt.
 - die Aufrechterhaltung des Golfspielbetriebs dem Betreiber unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zumutbar ist oder aus Gründen, die nicht in der Verantwortung des Betreibers liegen, dauernd unmöglich wird.
- (2) Im Falle einer durch das Verhalten des Mitgliedes bedingten fristlosen Kündigung erfolgt keine, auch keine anteilige, Erstattung des bis zum Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sonst zu entrichtenden Nutzungspreises.
- (3) Das Mitglied kann den Vertrag fristlos außerordentlich nur aus wichtigen Gründen schriftlich kündigen, die nicht seiner beeinflussbaren Risikosphäre zuzuordnen sind. Zur Risikosphäre des Mitgliedes zählen etwa Umzug, Liquidität, Mobilität, berufliche oder familiäre Verpflichtungen. Das Mitglied kann etwa aufgrund von einer mit dem Golfsport unverträglichen Krankheit den Vertrag fristlos außerordentlich kündigen. Mit der Kündigung muss der konkrete ausführlich begründete ärztliche Nachweis über die Golfsportunfähigkeit eingehen. Ein einfaches ärztliches Attest über allgemeine Sportunfähigkeit reicht nicht aus. Die außerordentliche fristlose Kündigung wegen krankheitsbedingter Golfsportunfähigkeit ist überdies nur zulässig, wenn mittels ausführlichem begründeten ärztlichen Nachweises dargelegt wird, dass diese nicht nur temporär ist und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit andauern wird. Geht die außerordentliche fristlose Kündigung nicht innerhalb von einem Monat nach Kenntnis des Mitgliedes über den wichtigen Grund dem Betreiber schriftlich zu, so ist das Recht zur fristlosen außergerichtlichen Kündigung aus nach dem konkreten Grund verwirkt. Das Mitglied kann auch nach Ablauf der Monatsfrist außerordentlich fristlos kündigen, wenn es nachweist, dass die Frist aufgrund nicht vom Mitglied zu vertretender Umstände versäumt wurde.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Betreiber schließt jede Haftung für Schäden des Mitgliedes und für Schäden des vom Mitglied mitgebrachten Besuchers, einschließlich des Verlustes von Wertgegenständen, aus, soweit nicht

nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind sowohl die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Betreibers beruhen, als auch die Haftung für sonstige Schäden, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens des Betreibers beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich sind und auf deren Einhaltung das Mitglied vertrauen darf.

- (2) Dem Mitglied wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit zu bringen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Wertgegenstände übernommen. Das Deponieren von Geld- oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Spind begründet keinerlei Pflichten seitens des Betreibers in Bezug auf die vom Mitglied eingebrachten Gegenstände. Für die von Mitgliedern mitgebrachten oder in Spinden aufbewahrten Gegenstände, insbesondere Bekleidungs- und Wertgegenstände, übernimmt der Betreiber keine Haftung, es sei denn, dies ist vom Betreiber zu vertreten.

§ 9 Nachweis einer Haftpflichtversicherung | Abtretung von Versicherungsansprüchen

- (1) Das Mitglied hat den Nachweis über den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung oder eines äquivalenten Versicherungsstatus innerhalb eines Monats nach Vertragsschluss zu führen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, hat der Betreiber das Recht die Nutzung durch das Mitglied auf Aktivitäten mit geringem Risiko des Eintritts eines erheblichen Schadens zu begrenzen, bis das Mitglied den Nachweis erbracht hat oder eine angemessene Sicherheit für die jeweils beabsichtigte Nutzungsaktivität hinterlegt hat oder das Mitglied die Platzkarte erreicht hat. Die Nutzungsbegrenzung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (2) Das Mitglied tritt bereits jetzt zu Gunsten des Betreibers etwaige Ansprüche gegenüber dem Haftpflichtversicherer bezüglich Schäden des Betreibers ab, der diese Abtretung annimmt.
- (3) Im Fall, dass das Mitglied den optionalen Antrag auf Mitgliedschaft im Deutschen Golf Verband e.V. stellt und dort ebenso Mitglied wird, bedarf des Nachweises einer Haftpflichtversicherung nicht, da das Mitglied über den Deutschen Golf Verband e.V. haftpflichtversichert ist. Sollte das Mitglied aus dem Deutschen Golf Verband e.V. ausscheiden, gilt die Regelung des Absatzes 1 mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Deutschen Golf Verband e.V. Das Mitglied tritt bereits jetzt zu Gunsten des Betreibers etwaige Ansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherung beim Deutschen Golf Verband e.V. bezüglich Schäden des Betreibers ab, der diese Abtretung annimmt.

§ 10 Chip | Zugang Bälle, Umkleiden

Sofern das Mitglied einen Chip für die Öffnung der spezifischen Bereiche, wie die Umkleide oder der Nutzung des Ballautomaten erhält, so ist jeder Verlust des Chips dem Betreiber sofort zu melden. Für das Ausstellen eines Ersatzchips bei schuldhaftem Verlust oder einer Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe einer Servicepauschale von 20 € fällig. Weist das Mitglied nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, schuldet das Mitglied lediglich den nachgewiesenen Betrag.

§ 11 Recht am eigenen Bild | Nutzungseinwilligung

- (1) Das Mitglied willigt ein, dass der Betreiber das Recht des Mitgliedes am eigenen Bild zu Werbezwecken hinsichtlich des Gewerbes der Anlage, insbesondere auch auf social media Plattformen, vollumfänglich und unbefristet nutzen darf. Dieses Nutzungsrecht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) Die Nutzung des Rechts am eigenen Bild wird unentgeltlich eingeräumt.
- (3) Das Mitglied kann die Einwilligung nur aus einem wichtigen Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise u.a. vor, wenn sich die innere Einstellung des abgebildeten Mitgliedes grundlegend geändert hat oder wenn der Widerruf zur Wahrung gewichtiger ideeller Interessen des abgebildeten Mitgliedes unvermeidlich ist. Der Widerruf hat schriftlich gegenüber dem Betreiber zu erfolgen. Erklärt das Mitglied den Widerruf nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes gegenüber dem Betreiber, so ist das Widerrufsrecht verwirkt. Das Mitglied kann auch nach Ablauf der drei Monatsfrist den Widerruf erklären, wenn es nachweist, dass die Frist aufgrund nicht vom Mitglied zu vertretender Umstände versäumt wurde.
- (4) Das Mitglied wird darauf hingewiesen, dass der Widerruf einen Schadensersatzanspruch des Betreibers nach sich ziehen kann.

§ 12 Datenschutzerklärung

- (1) Das Mitglied ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertrages und/oder des Spiel- und Turnierbetriebes notwendig ist.
- (2) Die Märkische Golfclub und der Märkische Golfclub Potsdam e.V. sind dem Intranet des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) angeschlossen, über das u. a. die Bestellung des DGV-Ausweises erfolgt. Näheres regelt Ziff. 18 Abs. 2 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV. Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass die in Ziff. 18 Abs. 2 AMR genannten personenbezogenen Daten an den DGV übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken von der Märkischen Golfclub, dem Märkischen Golfclub e.V. und dem DGV verarbeitet werden dürfen. Ziff. 18 Abs. 2 der AMR kann an der Golfrezension angefordert werden und ist zugleich Bestandteil dieses Spielrechtsvertrages.
- (3) Sollte die Regelung des Ziff. 18 Abs. 2 AMR zukünftig ergänzt, erweitert oder in anderer Weise geändert werden, so werden diese Änderungen, soweit sie dem Spieler zumutbar sind, Bestandteil dieses Spielrechtsvertrages, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Parteien bedarf. Etwaige Änderungen werden durch Aushang im Golfclub bekannt gemacht.